

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt (Kulturerbe-EFRE-Richtlinie)

Gem. Erl. der StK und des MF vom 4. 7. 2017 – 61

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes.

1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320, L 200 vom 26. 7. 2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/825 (ABl. L 129 vom 19. 5. 2017, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
- c) des Artikels 53 Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a, c und d der Verordnung (EU) Nr. 651/ 2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65);

d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie des Zuwendungsrechts-ergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383);

e) des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020;

f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den Europäischen Sozialfonds.

1.3 Die Ziele der Förderung sind:

- a) Erhaltung und Weiterentwicklung des kulturellen Erbes als wesentliches Element der Identität einer Stadt oder einer Region,
- b) Erhöhung der Attraktivität der Städte und Regionen für Bewohner und Kulturtouristen durch die Aufwertung von Kulturerbestätten und kulturellen Einrichtungen,
- c) positive Effekte für die lokale Entwicklung der Stadt oder Region und Erhöhung der Besucherzahlen von Kulturerbestätten.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Investitionen in die Sanierung und Anpassung von Kultureinrichtungen, Bau- und Bodendenkmalen, die der Verbesserung der Präsentation und der nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes dienen.

2.2 Zu den Investitionen im Sinne von Nummer 2.1 zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B.:

- a) Ausgaben für Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276),
- b) Ausgaben für Gutachten und Sachverständigenleistungen,
- c) Ausgaben der Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Antrags- und Bewilligungsstelle eingeholt hat. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710,

760, 770 und 790 gemäß DIN¹ 276-1:2008) ≤ 1 Million Euro auf maximal 2 v. H. und > 1 Million Euro auf maximal 1,5 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Bauherrn mit dem Projektsteuerer ergeben, sind durch den Träger selbst zu finanzieren. Die Leistungen der Projektsteuerung müssen nachweisbar unmittelbar der Erreichung des Ziels der Maßnahme gemäß dem Operationellen Programm EFRE dienen und die Umsetzung entsprechend dieser Richtlinie ermöglichen. Dies ist einzelfallbezogen in geeigneter Form nachzuweisen.

2.3 Nicht förderfähig sind insbesondere Aufwendungen für:

- a) Finanzierungsausgaben,
- b) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- c) öffentliche Erschließung,
- d) Betriebskosten,
- e) Eigenleistungen,
- f) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Ausgaben für die Projektsteuerung gemäß Nummer 2.2 Buchst. c,
- g) Leistungen aufgrund von Pauschalverträgen,
- h) Räume, die nicht überwiegend (mindestens zu 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten) für kulturelle Zwecke genutzt werden sowie
- i) Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als Träger der Kulturinstitutionen sowie der Bau- und Bodendenkmale.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

4.1.2 Förderfähig sind Vorhaben, die in städtische oder regionale Entwicklungskonzepte eingebunden sind und zur Aufwertung des städtischen Raums, zur Stärkung der regionalen Identität und zur Stärkung der Entwicklung des Kulturtourismus beitragen.

4.1.3 Es dürfen nur öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Gebäude mit kultureller Nutzung, die über ein Nutzungskonzept verfügen, das die lokalen Besonderheiten berücksichtigt, gefördert werden. Die Infrastrukturen und Gebäude müssen sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen.

4.1.4 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich bei dem Antragsteller um eine Kommune handelt, hat diese eine positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten mit dem Antrag einzureichen.

4.1.5 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist unter Beachtung von Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses erteilt worden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung.

4.1.6 Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 584) in der jeweils geltenden Fassung barrierefrei zu gestalten.

4.1.7 Die Gesamtkosten dürfen die Schwelle von 5 Millionen Euro (im Fall von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro) nicht überschreiten.

4.2 Beihilferechtliche Vorgaben

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Förderung gegeben sein. Die Förderung darf in keinem Fall die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Schwellenwerte überschreiten. Vorrangig gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der **Anlage**.

Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Projektförderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der Bemessungsgrundlage.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Hierzu gehören Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

5.4 Die förderfähigen Ausgaben als Bemessungsgrundlage entsprechen den beihilfefähigen Ausgaben.

5.5 Die Freistellung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgt, sofern folgende Schwellenwerte nicht über-

¹ Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

schritten werden: Beihilferechtliche Anmeldeschwellen sind gemäß Kapitel I Art. 4 Nr. 1 Buchst. z der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für Investitionsbeihilfen 100 Millionen Euro pro Projekt.

5.6 Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird möglichst vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Es ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden und mit höheren Anteilen gewährte Fördermittel sind zurückzufordern. Der Betreiber der Investition darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

5.7 Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Million Euro kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von der in Nummer 5.6 beschriebenen Methode auch ohne gesonderten Nachweis auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

6.1.2 Anträge sind auf der Grundlage des Antragsformulars in einfacher Ausfertigung bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen. Das Antragsformular ist unter www.ib-lsa.de für Antragstellende zugänglich.

6.1.3 Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10. 1. 2017, S. 11) und den Bau-fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau, Anlage zur VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO).

6.2 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

6.2.1 Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Ideenwettbewerbs. Die im Ergebnis der Ausschreibung des

Ideenwettbewerbs eingereichten Ideenskizzen werden von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Referat 61, bezüglich formaler Kriterien (termingerechte Abgabe, Vollständigkeit der Unterlagen) geprüft. Grundvoraussetzungen für eine Förderung sind

- a) die Vorlage eines nachvollziehbaren Nutzungskonzeptes, das die lokalen Besonderheiten berücksichtigt,
- b) die Einbindung des Vorhabens in städtische oder regionale Entwicklungskonzepte und
- c) die Begrenzung der Gesamtkosten für das Projekt auf maximal 5 Millionen (im Fall von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro).

6.2.2 Die Bewertung der Projektideen erfolgt durch ein Auswahlgremium, das aus Experten aus den Bereichen Kultur und Weltkulturerbe, Städtebau, Denkmalpflege und Umweltschutz besteht.

6.2.3 In den Auswahlprozess gelangen nur die Vorhaben, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen. Wird eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

6.2.4 Förderfähige Anträge werden anhand einer Checkliste durch das Auswahlgremium nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Beitrag des Vorhabens zur Aufwertung des städtischen Raums, zur Stärkung der regionalen Identität und zur Stärkung der Entwicklung des Kulturtourismus,
- b) Qualität der Einbindung der Vorhaben in städtische und regionale Entwicklungskonzepte und in Fachkonzepte zur Entwicklung der Kulturerbestätten (Landeskulturkonzept 2025) und des Tourismus (Masterplan Tourismus Sachsen-Anhalt 2020),
- c) positiver Einfluss des Projekts auf die Umwelt.

Wird eines dieser Kriterien mit Null bewertet, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

6.2.5 Auf der Basis der Bewertung nach Nummer 6.2.4 erstellt das Auswahlgremium eine Rangliste. Die Rangliste dient der Antrags- und Bewilligungsstelle als Entscheidungsgrundlage.

6.2.6 Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Antrags- und Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren vorbehaltlich Nummer 6.2.4 durch und beteiligt den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) entsprechend den VV/VV-Gk Nr. 6 zu § 44 LHO. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Zuwendungsempfänger zu sorgen hat, bleiben davon unberührt.

6.3 Auszahlung der Zuwendungen

6.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers (mittels Formblatt) frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch die Antrags- und Bewilligungsstelle auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen sowie der Auszahlungsvoraussetzungen durch die Antrags- und Bewilligungsstelle erst nach Vor-

lage bezahlter Originalrechnungen; die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich.

6.3.2 Sofern die baufachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die für die baufachliche Prüfung zuständige Stelle (Landesbetrieb BLSA) mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen.

6.3.3 Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten.

6.4 Prüfrechte

6.4.1 Neben der Antrags- und Bewilligungsstelle und deren Beauftragten sowie dem Landesrechnungshof sind die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms für den EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen.

6.4.3 Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen – bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe – bleiben davon unberührt.

6.5 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Originalbelege für Ausgaben, gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente oder mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalbelegen hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

6.6 Berichtspflichten, Indikatorsystem

Die Antrags- und Bewilligungsstelle kann dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, auferlegen.

6.7 Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Für bewegliche Güter beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre. Sie

beginnt ab dem mit der Verwendungsnachweisprüfung festgelegten Investitionsabschluss und endet mit dem 31. 12. des darauf folgenden 15. oder fünften Jahres.

6.8 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

6.8.1 Der Zuwendungsempfänger hat umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird. Mit dem Bescheid ist der Zuwendungsempfänger auf die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission für Informations- und Publizitätsmaßnahmen hinzuweisen.

6.8.2 Der Zuwendungsempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen.

6.8.3 Der Zuwendungsempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

6.9 Verwendungsnachweisverfahren

6.9.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt mittels Formblatt, das mit der Bewilligung versandt wird.

6.9.2 Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Abschluss des Investitionszeitraums folgenden Monats vorzulegen.

6.9.3 Wurde die staatliche Bauverwaltung von der Antrags- und Bewilligungsstelle mit den Aufgaben nach Nummer 8 ZBau beauftragt, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) den Verwendungsnachweis unter Beteiligung der Antrags- und Bewilligungsbehörde dem Landesbetrieb BLSA zur baufachlichen Prüfung vorzulegen.

6.10 Baubegleitung

6.10.1 Der Zuwendungsempfänger ist für eine ordnungsgemäße Bauherrenüberwachung, einschließlich der ordnungsgemäßen Führung der Baurechnung gemäß den Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBestBau, Anhang

der VV zu § 44 LHO), die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Standards sowie für die Abnahme der Bauleistung verantwortlich.

6.10.2 Der Landesbetrieb BLSA überprüft während der Bauausführung stichprobenartig die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

Für Vorhaben, die innerhalb von CLLD² beantragt werden und der Umsetzung der genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden lokalen Aktionsgruppe dienen, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Bezüglich der Regelungen im Abschnitt 1 zu den folgenden Nummern:

- a) Abweichend von Nummer 4.1.1 gilt für Maßnahmen, die innerhalb von CLLD beantragt werden, die Förderung landesweit ohne die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den nicht überwiegend ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Dessau-Roßlau.
- b) Abweichend von Nummer 5.2 können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der Bemessungsgrundlage aus EFRE-Mitteln gewährt werden.
- c) Abweichend von den Nummern 6.2.1 bis 6.2.5 bestimmt sich die Reihenfolge der zu bewilligenden Projekte innerhalb CLLD nach den von den lokalen Aktionsgruppen jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Den Prioritätenlisten liegen ausschließlich die Auswahlkriterien zugrunde, die durch die lokalen Aktionsgruppen gemäß Artikel 34 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem gesonderten Verfahren definiert wurden.

Die Antragsunterlagen für CLLD-Vorhaben sind bis zum 1. 3. eines Jahres der Antrags- und Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Jedem Projektantrag innerhalb von CLLD ist ein Schreiben des LEADER³-Managements beizufügen, das im Ergebnis seiner Prüfung dokumentiert, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und das Vorhaben umsetzbar erscheint.

Projekte innerhalb von CLLD können nur bewilligt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Die Projekte innerhalb CLLD müssen aus dem der lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (Finanzieller Orientierungsrahmen) finanziert werden.

Die Regelungen in Nummer 6.2.1 Satz 3 (Grundvoraussetzungen für eine Förderung) bleiben unberührt.

- d) Zusätzlich zu Nummer 6.8 gilt: Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, bei Projekten innerhalb von CLLD

² CLLD (Community-Led Local Development, deutsch: Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung). Sie können sowohl vom ELER als LEADER-Vorhaben als auch in Anwendung der LEADER-Methode von anderen Fonds der Europäischen Union wie z. B. EFRE und ESF finanziert werden.

³ LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale, deutsch: Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) ist ein methodischer Ansatz zur Regionalentwicklung, bei dem lokale Akteure das eigene Entwicklungspotential einer Region nutzen.

an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von CLLD gefördert wird und dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

Abschnitt 3 Übergangsregelungen

Das Ministerium der Finanzen ist befugt, im Wege eines Einführungserlasses gegenüber der Antrags- und Bewilligungsstelle Übergangsregelungen bezüglich der Antragsfristen für die Anwendung des Abschnittes 2 zu erlassen. Die Vorgaben der LHO und der VV-LHO bleiben hiervon unberührt.

Abschnitt 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage (zu Nummer 4.2 Abs. 1 Satz 3)

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung einer nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellten Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig bis längstens zum 30. 6. 2021.

2. Förderausschlüsse

2.1 Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der

Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/812 (ABl. L 133 vom 29. 5. 2015, S. 1), ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von Finanzierungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;

- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10. 12. 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21. 12. 2010, S. 24).

2.2 Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Nummer 2 Buchst. c, d oder e genannten ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger einen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation vom Zuwendungsempfänger nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

3.2 Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten. Dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen.

4. Kumulierung

4.1 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität oder der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

4.2 Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen für Unternehmensneugründungen und Beihilfen für auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

4.3 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

4.4 Abweichend von Nummer 4.1 Buchst. b können Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten

über die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Beihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:

- a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;
- b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;
- c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk;
- d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;
- e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.

5.2 Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden:

- a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur,
- b) Betriebsbeihilfen:

5.3 Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem die Kosten für

- a) den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;
- b) den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;
- c) den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kultur-

erbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;

- d) die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;
- e) Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.

5.4 Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:

- a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;
- b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;
- c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;
- d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt oder der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt oder der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt oder die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;
- e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet;
- f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.

5.5 Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum behalten.

5.6 Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.

5.7 Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Million Euro kann der Beihilfehöchstbetrag abweichend von den zuvor genannten Methoden auf 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

5.8 Im Falle der Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken darf der Beihilfehöchstbetrag nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 v. H. der beihilfefähigen Ausgaben. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind die Ausgaben für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionsausgaben (z. B. für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenausgaben sowie Ausgaben für Druck oder elektronische Veröffentlichung.

5.9 Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle):

für Investitionsbeihilfen 100 Millionen Euro pro Projekt und für Betriebsbeihilfen 50 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr.

5.10 Sofern die in den Nummern 5.1 bis 5.9 genannten Äquivalente und Schwellen in dieser Richtlinie eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen dieser Richtlinie.

6. Besonderheiten zum Verfahren

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist für Bewilligungen darauf hinzuweisen, dass ab einer Höhe der Förderung von 500 000 Euro weitreichende Informations- und Veröffentlichungspflichten einzuhalten sind. Diese umfassen unter anderem die Veröffentlichung des Namens des Zuwendungsempfängers und der Unternehmensgruppe der er angehört, die Art des Unternehmens (KMU oder großes Unternehmen), des Wirtschaftszweiges und weiterer relevanter Daten auf einer Internetseite, die jedem zugänglich sein wird.

6.2 Die Antrags- und Bewilligungsstelle führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/

2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Antrags- und Bewilligungsstelle übermittelt dem Richtliniengeber auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.